# Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert, Sieben-Tannen-Weg 34 89312 Günzburg Tel./Fax 08221/30565

E-mail: karl.liepert@web.de



Günzburg, 02.05.2009

AZ: SGdB 3 02-09

# Urteil

#### im Verfahren

über die Anzeige

des Fachwartes Mannschaftssport im Kreis

gegen den Spieler A wegen Beleidigung des Spielers B

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 18.04.09

durch

Karl Liepert, Günzburg als Vorsitzenden Klaus Hechler, Augsburg als Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen als Beisitzer

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler A wird wegen Beleidigung eines Spielers mit einem Verweis bestraft.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte unter Vereinshaftung.

#### Sachverhalt:

Beim Punktspiel der Herren-Kreisliga, Verein von B - Verein von A im Februar 2009, spielte sich folgender Vorfall ab:

Im Einzel Spieler C gegen Spieler A lag A mit 2 Sätzen in Führung. Die folgenden zwei Sätze gewann C und lag dann im fünften Satz mit 9:3 in Führung. Beim nächsten Ballwechsel sprang der von A gespielte Ball von der Netzkante ins Aus. Der zuschauende Spieler B klatschte daraufhin Beifall. Anschließend klatschte er noch zweimal; und zwar um seinen Mannschaftskameraden, der am anderen Tisch spielte, aufzumuntern. Daraufhin drehte sich A zu B um und murmelte ein "Arschloch". Auf die Frage von B an A, was denn los sei und ob er sich vielleicht verhört habe, bestätigte A das gehörte Schimpfwort.

Dieser Sachverhalt wird im wesentlichen vom Beklagten und von den Zeugen ZA (Verein von A) und ZB (Verein von B) bestätigt.

Der **Zeuge ZB** führt dazu weiter aus, dass er A nach Spielbeendigung darüber aufgeklärt habe, dass nicht jeder Applaus seinen verschlagenen Bällen gegolten habe. Trotzdem blieb A eine Entschuldigung oder eine Erklärung über seine verbale Attacke schuldig.

Der Beklagte führt als Begründung für sein Verhalten weiter aus:

Im 5. Satz wurde ein Kantenball gegen ihn beklatscht, wobei er überzeugt war, dass der Beifall vom Zuschauer B kam. Das Beklatschen des beim Spielstand von 9:3 ins Aus gegangenen Balles kommentierte er (A) lediglich mit einem verständnislosen Blick in Richtung B. Daraufhin drehte er sich um und stellte sich an den Tisch, um weiterzuspielen. In diesem Moment applaudierte B kräftig zweimal. Dies alles empfand er als eine fortlaufende Provokation und murmelte ein "Arschloch" vor sich hin, wobei er es noch keiner bestimmten Person zuordnete. Erst als B laut ausrief, "habt ihr das alle gehört?", habe er darauf erwidert: "Genau, du bist gemeint!" oder "Du bist es??". Der **Zeuge ZA** bestätigt im wesentlichen die Stellungnahme von A. Er führt dazu aus, dass sich A durch das Applaudieren von B in einem solchen Maß provoziert gefühlt habe, dass er sich zu dem besagten Schimpfwort habe hinreißen lassen. Im übrigen attestiert er A, dass dieser ansonsten in tadelloser Sportsmann sei, über den keinerlei vorangegangenen Verfehlungen dieser Art bekannt seien.

Der Fachwart Mannschaftssport im Kreis brachte mit E-Mail vom 07.03.2009 den Vorfall beim SGdBez. Schwaben zur Anzeige.

## **Entscheidungsgründe:**

### Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

#### **Begründetheit:**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Vorfall stellt ein Vergehen im Sinne der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO) dar, gegen das nach § 75 RVStO (Beleidigung von Spielern ...) eine Spielersperre oder nach § 78 RVStO ersatzweise eine Geldstrafe verhängt werden kann. Bei geringfügigen Vergehen kann nach § 47 RVStO ein Verweis ausgesprochen werden.

Im vorliegenden Fall erkennt das Gericht auf ein geringfügiges Vergehen. Als strafmildernd wird dabei anerkannt:

- der Beklagte hat sein Vergehen gestanden und sich dafür in seiner Stellungnahme entschuldigt.
- dem Beschuldigten wird attestiert, dass sein sportliches Verhalten bisher sehr gut war.

Allerdings ist eine direkte Entschuldigung beim Betroffenen ausgeblieben. So dass es das Gericht als angemessen erachtet, das Vergehen zumindest mit einem Verweis zu bestrafen.

(...)

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,-- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez. gez. gez.

Karl Liepert Werner Feuchtmayr Klaus Hechler Vorsitzender Beisitzer Beisitzer